

Staatsanwaltschaft Hannover  
Volgersweg 67  
30175 Hannover

0511-3472591



nimmt die Verteidigung wie folgt Stellung:

Der Beschuldigte betreibt in [REDACTED] eine Tierarztpraxis für Groß- und Kleintiere. Die Anzeigerstatter hatten ihren Hund in der Praxis des Beschuldigten durch die dort tätige Tierärztin [REDACTED] behandeln lassen. Am 05.05.2008 erschien die Anzeigerstatterin in der Praxis und verlangte von der Tierärztin einen Ausdruck der bisherigen Behandlungen. Dies erfolgte sofort, allerdings ohne zu prüfen, ob bereits sämtliche Untersuchungsergebnisse in die elektronische Datenverarbeitung eingepflegt waren. Dies ist nicht immer sofort der Fall und auch nicht verpflichtend, weil die

tierärztliche Dokumentation in erster Linie tiermedizinische Zwecke erfüllen soll, in dem sie als Gedächtnisstütze der behandelnden Tierärzte und als Grundlage für die Erstellung der Gebührenabrechnungen dienen soll.

Aufgrund des unangemeldeten Auftretens der Anzeigerstellerin hatte die Tierärztin nicht überprüft, ob bereits alle Befunde in die EDV eingepflegt worden und ggf. vorhandene Schreibfehler berichtigt sind.

Ein Einpflegen sämtlicher Behandlungen in die EDV ist nicht zeitgleich zur Behandlung möglich. Dies gilt insbesondere für ambulante auswärtige Behandlungen sowie für Laboruntersuchungen. Denn das Labor des Beschuldigten ist nicht mit der elektronischen Patientenkartei vernetzt. Deshalb werden die Laboruntersuchungsergebnisse in eine Kladde eingetragen und mit zeitlichem Versatz zur Durchführung der Untersuchung in die EDV eingepflegt. So erklärt es sich, dass am 05.05.2008 noch nicht die Ergebnisse der Laboruntersuchungen vom 12., 14. und 30.04.2008 eingetragen waren.

Was die Laborbefunde über die Urinuntersuchung vom 01.04.2008 betrifft, waren die Untersuchungsergebnisse allerdings bereits in dem Spontanausdruck vom 05.05.2008 enthalten. Die Anzeigersteller haben jedoch nur die erste Seite des Ausdrucks vom 05.05.2008 vorgelegt. Bei kompletter Vorlage hätte sich ergeben, dass alle Parameter der Urinuntersuchung ergeben haben, dass kein Blut im Urin ist. „Denn auf S. 2 des Ausdrucks ist unter dem Parameter „Blut“ der Vermerk „negativ“ eingetragen. Es befand sich also kein Blut im Urin. Die Urinuntersuchung enthält insgesamt 9 Parameter, die nur komplett ausgedruckt werden können. Die Anzeigerstellerin hat jedoch nur die ersten Parameter in ihrem Rechtsstreit vorgelegt, weil sie die auf S. 2 des Ausdrucks fortgesetzte Dokumentation der Laboruntersuchung von Urin nicht vorgelegt hat. Sonst hätte sich ihr Anzeigevorwurf erübrigt und sich bereits von vornherein erschlossen, dass es sich bei der Angabe, dass der Hund Blut im Urin hat, um einen Tippfehler handelt und es in Konsequenz der Laboruntersuchungsergebnisse heißen musste, „hat kein Blut im Urin“.

Die im Labor handschriftlich gefertigten Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde können (natürlich) nach Übertragung in die elektronische Patientenkartei vernichtet werden. Dies geschieht von Zeit zu Zeit, sodass die Aufzeichnungen über eine vier Jahre zurückliegende Untersuchung nicht mehr vorhanden waren und erst recht nicht vorhanden sein mussten.

Da sich aus dem Kontext der Urinbefunde des 01.04.2008 zwingend ergibt, dass kein Urin

im Blut war, scheidet eine Fälschung der Aufzeichnungen aus. Vielmehr ist es die Aufgabe des Tierarztes, die von ihm erkannten Eingabefehler zu berichtigen oder noch nicht übertragene Befunde einzugeben. Mithin liegt kein strafbares Verhalten des Beschuldigten oder der untersuchenden Tierärztin vor.

Gleichwohl haben es sich die Anzeigersteller aber nicht nehmen lassen um auch bei dem insoweit zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Anzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten. Daraufhin wurde eine unangemeldete Apothekenüberprüfung vorgenommen, um Verstöße gegen die TÄHAV zu ermitteln. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Praxis des Beschuldigten einwandfrei geführt wird.

Nach alledem beantrage ich,

das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

---

Rechtsanwalt